Geschäftsbedingungen Garantieverlängerung für IT-Hardware "GarantieB" der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen



§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen für die Garantieverlängerung von IT-Hardware (GarantieB) gelten im Garantiefall für die Wiederherstellung des betriebsfähigen Zustandes von IT-Hardware des Auftraggebers zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB). Die GarantieB gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
- (2) Auch bei zukünftiger Garantieverlängerung für IT-Hardware des Auftraggebers gelten bei Geschäften mit dem Auftraggeber die GarantieB in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die GarantieB gelten nicht für andere Leistungen der ekom21, wie z.B. die Pflege von Software, die erstmalige Bereitstellung, Installation oder Anpassung von Hardware an die Bedürfnisse des Auftraggebers.
- (3) Diese GarantieB gelten nur, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten die sich aus dem Teil II (§§ 13 bis 15) ergebenden Besonderheiten. Der Teil II gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
- (5) Die GarantieB und die AGB der ekom21 sowie das von der ekom21 erstellte Datenblatt bilden mit der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung den Vertrag. Im Datenblatt sind die vertragsgegenständliche IT-Hardware (nachfolgend "Gerät" oder "Geräte") sowie weitere, für die Vertragsdurchführung relevante Informationen angegeben. Ein Vertrag nach diesen Bedingungen kommt spätestens mit der Erbringung von Leistungen durch die ekom21 zustande.
- (6) Die ekom21 stellt diese und weitere besondere Geschäftsbedingungen sowie die AGB im Internet unter der Adresse https://www.ekom21.de zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

Teil I. Leistungen

§ 2 Gegenstand der Garantieverlängerung im Garantiefall

(1) Die ekom21 gewährleistet zu den Bedingungen dieses Vertrages während des Garantiezeitraums im Garantiefall die Wiederherstellung des betriebsfähigen Zustandes, den das jeweilige Gerät vor Eintritt des Garantiefalles hatte. Für die Dauer einer gültigen Herstellergarantie gewährleistet die ekom21 über den in der Herstellergarantie für das betroffene Gerät bestimmten Umfang die Einhaltung der im Datenblatt für das Gerät angegebenen Service-Level-Zeiten (SLAs, z.B. in Form von 7/24/4). Dieser Vertrag erstreckt sich ausschließlich auf Installationsstandorte innerhalb der Europäischen Union.

(2) Die ekom21 weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass

 a) die Wiederherstellung des betriebsfähigen Zustandes eines zur Garantieverlängerung angemeldeten Gerätes von der ekom21 dann nicht geschuldet ist, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes den Wert des Gerätes übersteigen, den das unbeschädigte ganze Gerät unmittelbar vor dem Eintritt des Garantiefalles hatte (vgl. § 5 und § 6);

- b) in den Fällen des § 4 (Ausschlüsse) die Wiederherstellung des betriebsfähigen Zustandes des Gerätes nicht geschuldet ist.
- die Wiederherstellung der Ablauffähigkeit und der Betriebsbereitschaft der auf dem Gerät installierten Computerprogramme von der ekom21 nicht geschuldet ist.
- (3) Als Garantiefall gilt ein Sachschaden an einem zur Garantieverlängerung angemeldeten Gerät, der durch einen Konstruktions-, Guss- oder Material- und Montagefehler des Herstellers verursacht ist, soweit ein entsprechender Tauschoder Reparaturbeleg des Herstellers bzw. des zur Reparatur ausgewählten Serviceunternehmens vorliegt.

§ 3 Zur Anmeldung berechtigte Geräte

- Sofern einzelvertraglich nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart ist, fallen Geräte nicht unter die Garantieverlängerung nach diesen GarantieB,
 - die nicht mit mindestens einer vom Hersteller gegebenen Material-Hersteller-Garantie von weniger als 6 Monaten, ab Verkaufsdatum versehen sind:
 - für die gleichzeitig zur Garantieverlängerung ein Wartungsvertrag besteht.
- (2) Die Garantieverlängerung und Leistungspflicht der ekom21 besteht ausschließlich für die im Datenblatt ordnungsgemäß und vollständig bezeichneten Geräte.
- (3) Die Datenblätter müssen Angaben über Eigentümer, Gerätebezeichnung, Fabrikat, Typ, Seriennummer, Gerätepreis, Liefer- und Kaufdatum, Absicherungsumfang, Herstellergarantiezeiten bzw. Materialherstellergarantiezeiten und Garantieverlängerungsbeginn und –ende beinhalten und werden von der ekom21 bzw. deren Erfüllungsgehilfen erstellt und geführt. Der Auftraggeber wird der ekom21 die zur ordnungsgemäßen Erstellung und Führung des Datenblattes erforderlich Informationen nachvollziehbar, vollständig und zutreffend übermitteln.
- § 4 Nicht geschuldete Leistungen der ekom21 (Ausschlüsse) Nicht von der ekom21 nach diesem Vertrag geschuldet sind

die Beseitigung von Schäden am Gerät:

- die unmittelbar nach der Erstinstallation auftreten;
- die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder eines von Ihm beauftragten Dritten verursacht wurden;
- an Geräten, für die gleichzeitig zum Garantieverlängerungsvertrag ein Wartungsvertrag besteht;
- die an oder durch Software auftreten;
- Schäden, die vom jeweiligen Hersteller als Serienschaden eingestuft sind (z.B. bei Rückrufaktionen oder Austauschempfehlungen des jeweiligen Herstellers.

Leistungen:

- die durch von außen einwirkende Ereignisse notwendig werden (z.B. Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Überspannung etc.);
- die aufgrund nicht fachgerechter Installation, unsachgemäßer Behandlung, unsachgemäßer Bedienung und/oder unsachgemäßer Pflege, Wartungs-/ oder Reparaturarbeiten notwendig werden, sofern die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen dem Auftraggeber zuzurechnen sind;
- die auf unsachgemäße(n) Verpackung/en, Versand/Versendungen oder Transport/e zurückzuführen sind, sofern die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen dem Auftraggeber zuzurechnen sind;

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sitz der Körperschaft Gießen E-Mail ekom21@ekom21.de Web www.ekom21.de

Geschäftsbedingungen Garantieverlängerung für IT-Hardware "Garantieß" der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen



- an Geräten mit fehlender Seriennummer und /oder bei fehlendem Auslieferungsbeleg an den Endnutzer bzw. Endabnehmer:
- an Prototypen aus Alpha- oder Beta-Serien;
- an Geräten, an denen Eingriffe durch nichtautorisierte Dritte vorgenommen wurden;
- für Software und den Tausch von Fernbedienungen,
 Akkumulatoren, Lampen, Kabeln, Mouses, Tastaturen sowie
 Taschen, Fernsteuerungen Verbrauchsmaterialien und sonstigen Verschleißteilen;
- aufgrund des Nichterreichens eines Leistungsmerkmales ohne feststellbaren Sachsubstanzschaden;
- die Wiederherstellung der Ablauffähigkeit und Betriebsbereitschaft der auf dem Gerät installierten Computerprogramme ist von der ekom21 nicht geschuldet.

Aufwendungen für:

 Justierungsarbeiten, Serviceeinstellungen, Wartungsarbeiten, Einstellungen, die nicht auf einen Gerätedefekt zurückzuführen sind.

§ 5 Leistungen der ekom21 im Garantiefall

- (1) Im Falle eines Teilschadens leistet die ekom21 die Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes des jeweiligen Gerätes, durch einen Reparaturauftrag an den Hersteller bzw. das auszuwählende ausführende Serviceunternehmen. Die Abrechnung der dafür anfallenden Wiederherstellungskosten erfolgt anhand der vom Hersteller bzw. der vom reparierenden Serviceunternehmen der ekom21 in Rechnung gestellten Material (M)-, Arbeits- (A) und ggf. Fahrtkosten (F) (zusammen:
 - Wiederherstellungskosten). Pro Garantiefall sind Aufwendungen für Reparaturfahrten des ausführenden Serviceunternehmens auf insgesamt 100 Kilometer Wegstrecke begrenzt. Die darüber liegenden Kosten kann die ekom21 dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung stellen.
- (2) Für Geräte mit einer Hersteller-Vollgarantie von mindestens 6 Monaten beginnt der Schutz durch die Garantieverlängerung mit dem Ende der Herstellergarantie bzw. nach Ablauf eines bestehenden Vollwartungsvertrages, jedoch frühestens 14 Tage nach Anmeldung der Geräte zur Garantieverlängerung. Die ekom21 gewährt während der Dauer der Herstellergarantie bzw. eines bestehenden Vollwartungsvertrags keine Schadendeckung.
- (3) Für Geräte mit Hersteller-Teile-Garantie
 (Materialgarantie) von mindestens 6 Monaten beginnt der
 Schutz (M) durch die Garantieverlängerung mit dem Ende der
 Herstellergarantie bzw. nach Ablauf eines bestehenden
 Vollwartungsvertrages, jedoch frühestens 14 Tage nach
 Anmeldung der Geräte zur Garantieverlängerung. Die ekom21
 gewährt während der Dauer der Herstellergarantiezeit bzw. des
 Vollwartungsvertrags keine Schadendeckung für Materialkosten
 (M).
- (4) Für Arbeits- (A) und ggf. Fahrtkosten (F) beginnt der Schutz durch die Garantieverlängerung mit dem Lieferdatum der Geräte, jedoch frühestens 14 Tage nach Anmeldung zur Garantieverlängerung.
- (5) Tritt durch die Reparatur eine Erhöhung des Wertes, den das Gerät vor dem Schaden hatte ein, so wird dieser Mehrwert von den Wiederherstellungskosten abgezogen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (6) Ein Teilschaden liegt vor, wenn das unter Garantieverlängerung genommene Gerät beschädigt oder teilweise zerstört ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Kosten,

die zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes notwendig sind (Wiederherstellungskosten) den Wert nicht übersteigen, den das unbeschädigte ganze Gerät unmittelbar vor dem Eintritt des Garantiefalles hatte (Zeitwert). Der Zeitwert beträgt:

- bis zum 12. Monat ab Erstinstallation 100 %;
- vom 13. bis 24. Monat 80 %;
- vom 25. bis 36. Monat 60 %;
- vom 37. bis 48. Monat 40 %;
 - vom 49. bis 60. Monat 20 %,

berechnet von der jeweilig angemeldeten Garantiesumme (Nettokaufpreis des Gerätes). Die Berechnung der Wiederherstellungskosten sowie des Zeitwertes erfolgen ausschließlich auf der Basis von Netto – Preisen.

- (7) Ein Totalschaden liegt vor, wenn die zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes des Gerätes notwendigen Aufwendungen den Zeitwert des jeweiligen Gerätes übersteigen.
- (8) Im Totalschadenfall des Gerätes trägt die ekom21 die Sorge für etwaige Ersatzbeschaffung innerhalb angemessener Frist oder den finanziellen Ausgleich für das untergegangene Gerät in Höhe des Zeitwertes, den das Gerät unmittelbar vor Eintritt des Schadens hatte, ohne Abzug des Geräterestwertes.
- (9) Wird nach einem Totalschaden eines Gerätes das Gerät ausgetauscht, so erlischt die gesamte Garantie für das untergegangene Gerät. Es erfolgt keine Rückzahlung der nicht verbrauchten Prämie an den Auftraggeber. Die bestehenden SLAs des untergegangenen Geräts werden für die verbleibende Restlaufzeit gemäß ihres Abschlusses in ihrer Funktion und wertmäßig auf das wiederbeschaffte Gerät fortgeschrieben. Die Laufzeit der Garantie für eine ausgetauschte Komponente endet automatisch mit Ablauf der Garantie des kompletten Gerätes.

§ 6 Grenze der Wiederherstellungsleistungen

Die Aufwendungen der ekom21 für die Wiederherstellung erfolgen in jedem Fall nur bis zur Höhe der Garantiesumme (Nettokaufpreis des Gerätes) bzw. bis zur Höhe des Zeitwertes des Gerätes.

§ 7 Gefahranzeige und Gefahrerhöhung

Bei Abschluss des Vertrages hat der Auftraggeber alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der ekom21 in nachvollziehbarer Weise anzuzeigen. Der Auftraggeber darf ohne Einwilligung der ekom21 keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Auftraggeber hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, der ekom21 unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne den Willen des Auftraggebers eintritt.

§ 8 Vergütung (Garantieprämie)

- (1) Die ekom21 erhält für ihre Leistungen vom Auftraggeber die einzelvertraglich festgelegte Vergütung in Form von monatlichen Garantieverlängerungsprämien. Soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart ist, handelt es sich bei den Garantieverlängerungsprämien um pauschale Festpreise für die von der ekom21 für die zur Garantieverlängerung angemeldeten Geräte nach diesen GarantieB zu erbringenden Leistungen.
- (2) Der Auftraggeber hat die volle Garantieverlängerungsprämie unverzüglich nach Eingang der Rechnung der ekom21 oder der Rechnung ihres Erfüllungsgehilfen sowie Folgeprämien für die zur Garantieverlängerung angemeldeten Geräte mit Erhalt der Folgerechnungen zu zahlen.
- (3) Die ekom21 beginnt mit ihren Leistungen zu dem einzelvertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt auch dann,

2/4

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand: Mai 2018

Geschäftsbedingungen Garantieverlängerung für IT-Hardware "Garantieß" der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen



wenn die Garantieverlängerungsprämie erst nach dem als Beginn der Garantieverlängerung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber vom Auftraggeber unverzüglich gezahlt wird.

- (4) Ist dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Geräteanmeldung bekannt, dass ein Garantiefall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung, es sei denn er hat den Garantiefall der ekom21 vor Vertragsschluss angezeigt.
- (5) Endet das Garantieverlängerungsverhältnis vor Ablauf der einzelvertraglichen Laufzeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang nichtig, gebührt der ekom21 der Beitrag- oder eine Geschäftsgebühr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Wird dieser Garantieverlängerungsvertrag zum Ablauf oder anlässlich eines Schadensfallsgekündigt, so bleiben bereits unter die Garantieverlängerung genommenen Geräte bis zum vereinbarten Haftungsende weiter unter Garantie.

§ 9 Besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet
 - a) der ekom21 den Eintritt des Garantiefalles unverzüglich gemäß § 12 zu melden. Ausgetauschte Komponenten sind der ekom21 unter Angabe der Seriennummer der neuen Komponente anzuzeigen. Sollte der Auftraggeber aufgrund sich häufender und gleicher Störfälle vermuten, dass diese Störfälle möglicherweise als Serienschäden einzustufen sind, sind diese sowohl der ekom21 als auch dem Hersteller des Gerätes zu melden. Eine Kostenerstattung der Behebung von festgestellten Serienschäden erfolgt gemäß § 4 dieses Vertrages nicht.
 - b) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen der ekom21 oder von ihr zur Leistungserfüllung beauftragter Dritter einzuholen und zu beachten, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht - ggf. auch gerichtlich geltend zu machen oder auf andere Weise deren Durchsetzung sicherzustellen.
 - Reparaturen, die bei einem Geräte Anschaffungspreis bzw. dessen Garantieverlängerungssumme in Höhe von bis zu € 30.000,- voraussichtlich den Betrag von € 10.000,übersteigen, vor Reparaturbeginn der ekom21 oder einem von der ihr als Nachunternehmer beauftragten Dritten schriftlich per Fax oder Email zu melden. Sofern die ekom21 innerhalb von 3 (drei) Werktagen (gesetzliche Werktage in Hessen, außer samstags) nach Zugang der Meldung keinen Einspruch erhebt, kann die Reparatur erfolgen. Im Fall von bestehenden SLAs beim Auftraggeber, die einen sofortigen Reparaturbeginn voraussetzen (z. B. 7/24/4) und somit nicht mit der Melde - und Einspruchsfrist von diesen 3 Werktagen vereinbar ist, ist der Auftraggeber, um einen möglichen erhöhten Schaden abzuwenden berechtigt, die Reparatur im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarungen sofort zu beauftragen. Die vorgenannte Anzeigepflicht des eingetretenen Schadens erlischt dadurch allerdings nicht.
 - d) Reparaturen, die bei einem Geräte Anschaffungspreis bzw. dessen Garantieverlängerungs- summe in Höhe von über € 30.000,- voraussichtlich den Betrag von 33% übersteigen, vor Reparaturbeginn der ekom21 schriftlich per Fax oder Email zu melden. Sofern der ekom21 innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Zugang der Meldung keinen Einspruch erhebt, kann die Reparatur erfolgen. Im Fall von bestehenden SLAs beim Garantienehmer, die einen sofortigen Reparaturbeginn

voraussetzen (z.B. 7/24/4) und somit nicht mit der Melde – und Einspruchsfrist von diesen 2 Werktagen vereinbar ist, ist der Garantienehmer, um einen möglichen, erhöhten Schaden abzuwenden berechtigt, die Reparatur im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarungen sofort zu beauftragen. Die vorgenannte Anzeigepflicht des eingetretenen Schadens erlischt dadurch allerdings nicht.

- e) Der ekom21 ist auf Verlangen die für die Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Wiederherstellungskosten durch Rechnung und sonstige Belege nachzuweisen und sie bei einem Regress tatkräftig zu unterstützen.
- f) Maßgeblich für die Bestimmung der voraussichtlichen Reparaturkosten ist einzig der dem Garantienehmer vom beauftragten Serviceprovider erstellte Kostenvoranschlag. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Reparatur die im Kostenvoranschlag gemachten Angaben, so geht dies nicht zu Lasten des Garantienehmers (siehe auch § 3).
- (2) Verletzt der Auftraggeber eine nach Absatz 1 zu erfüllende Mitwirkungspflicht, so wird die ekom21 von ihren Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei, es sei denn, der Auftraggeber hat die Mitwirkungspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Auftraggeber insoweit seinen Schutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der der ekom21 obliegenden Leistungen gehabt hat.

§ 10 Besondere Fälle des Leistungsausschlusses

Versucht der Auftraggeber der ekom21 arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist die ekom21 von jeder Entschädigungspflicht frei.

§ 11 Garantiezeitraum / Laufzeit

- (1) Die einzelvertraglich vereinbarte feste Laufzeit des Garantiezeitraums bestimmt sich nach den Datumsangaben im Datenblatt (Garantiebeginn- und ende). Die ekom21 erbringt ihre vertraglich geschuldeten Leistungen für das jeweils betroffene Gerät ausschließlich während dieses Zeitraums. Sind mehrere Geräte im Datenblatt angegeben, so endet der Gesamtvertrag automatisch mit Ablauf des Garantiezeitraums für das letzte Gerät.
- (2) Während des im Geräteschein und/oder Datenblatt angegebenen Zeitraums ist eine ordentliche Kündigung des den das Gerät betreffenden Teil des Vertrages ausgeschlossen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;
 - der Auftraggeber die ihm eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet und ein solches Verhalten auch auf schriftliche Abmahnung der ekom21 nicht unterlässt;
 - der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für zwei Kalendermonate innerhalb eines Monats oder mit der Zahlung der Vergütung für einen Kalendermonat innerhalb zweier Kalendermonate in Verzug ist.

3/4

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Korpersonari des orientilenen keents

Sitz der Körperschaft Gießen E-Mail ekom21@ekom21.de Web www.ekom21.de

Stand: Mai 2018

Geschäftsbedingungen Garantieverlängerung für IT-Hardware "GarantieB" der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen



(5) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.

§ 12 Meldung eines Garantiefalles durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird die ekom21 im Garantiefall unverzüglich benachrichtigen und alle erforderlichen Informationen vollständig und nachvollziehbar mitteilen. Zu diesem Zweck unterhält die ekom21 von Montag bis Freitag - außer an bundeseinheitlichen oder hessischen Feiertagen- in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine telefonische Hotline. Die gesamte Administration des Vertrages und die Bearbeitung der Schäden bzw. der Garantiefälle erfolgt ausschließlich über die ekom21 und deren Ansprechpartner. Eine direkte Kontraktaufnahme mit dem zur Leistungserbringung beauftragten Nachunternehmen ist dem Auftraggeber nicht gestattet.

II. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 13 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen und die AGB der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltenen Bedingungen.
- (2) Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen oder den AGB der ekom21 die Terminologie "Vertrag", "Einzelvertrag", "Einzelverträge" oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit "Auftraggeber" oder "Kunde" verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.
- (2) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse https://www.ekom21.de eingesehen werden.

§ 14 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, der AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (§ 15 Abs. 1 AGB) mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend. Satz 1 gilt entsprechend auch für das jeweils gültige Entgeltund Leistungsverzeichnis der ekom21, dass nach § 11 der Benutzungsordnung insoweit die Maßgabe für die Bestimmung der vom Benutzer zu zahlenden Vergütung bildet.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 15 Geltung einzelner Vorschriften

 Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sitz der Körperschaft Gießen E-Mail ekom21@ekom21.de Web www.ekom21.de

Stand: Mai 2018 4/4